

Haushaltssatzung des Amtes Selent/Schlesen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 18 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Februar 2025 (GVOBl. 2025 Schl.-H. Nr. 27) in Verbindung mit § 77 der Gemeindeverordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H S. 57), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Februar 2025 (GVOBl. 2025 Schl.-H Nr. 27) wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Selent/Schlesen vom 22.05.2025 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge ³ auf	4.151.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen ³ auf	3.944.300 EUR
einem Jahresüberschuss von	207.600 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich ⁴	0 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ⁴	207.600 EUR
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.087.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.666.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	574.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	995.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	574.100 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	1.000.000 EUR

§ 3⁶

Die Amtsumlage wird auf 19,75 % der Umlagegrundlagen gem. der §§ 22 Abs. 2 S. 1 Amtsordnung i.V.m. 28 des Finanzausgleichsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein festgesetzt.

Die Umlagesätze für die Amtsumlage werden festgesetzt auf

1. von den Steuerkraftzahlen 19,75 %
2. von den Schlüsselzuweisungen und Sonderschlüsselzuweisungen 19,75 %
3. Schulumlage und Schulbaulasten 850.000 €

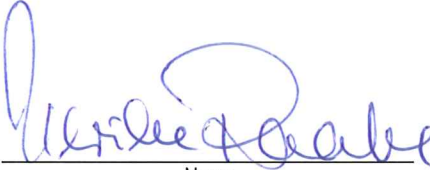
§ 4⁸

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Amtsvorsteherin ihre oder der Amtsvorsteher seine Zustimmung nach § 18 Amtsordnung in Verbindung mit § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 19.06.2025 erteilt

Selent, den 23.06.2025




Name
(Amtsvorsteher/-in)

³ Ohne interne Leistungsbeziehungen

⁴ Pflichtbestandteil der Satzung, soweit die Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich verwendet werden soll.

⁵ Teilzeitstellen sind auf volle Stellen umzurechnen und mit zwei Dezimalstellen hinter dem Komma anzugeben. Entsprechend hat die Festsetzung für die Gesamtzahl der Stellen zu erfolgen.

⁶ Entfällt, wenn zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung, eine gesonderte Satzung, in der die Hebesätze festgesetzt worden sind, vorliegt.

⁷ Entfällt, wenn von der Festsetzung eines Hebesatzes für eine Grundsteuer für baureife unbebaute Grundstücke (Grundsteuer C) abgesehen wird.

⁸ Kein Pflichtbestandteil der Satzung.